

SATZUNG
der Gemeinde Ilvesheim
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) und des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am ~~XX. xxxx~~ 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Ilvesheim www.ilvesheim.de unter der Rubrik Bekanntmachungen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Ergänzend wird die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilvesheim abgedruckt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel im Eingangsbereich im Rathaus, Schloßstraße 9, 68549 Ilvesheim, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck im Rathaus Ilvesheim zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Öffentliche Zustellungen in Form öffentlicher Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg erfolgen ausschließlich durch Anschlag an der Verkündungstafel im Rathaus, Schloßstraße 9, 68549 Ilvesheim.

§ 2
Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der in § 1 Absatz 1 beschriebenen Weise nicht möglich oder erscheint sie ernsthaft gefährdet, erfolgen die Veröffentlichungen als Anzeigen in der Tageszeitung „Mannheimer Morgen“.
- (2) Ist das Erscheinen des „Mannheimer Morgen“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung als Anschlag an der Verkündungstafel im Rathaus, Schloßstraße 9, 68549 Ilvesheim, auf die Dauer von mindestens einer Woche, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Ilvesheim.

- (3) Auf den Anschlag ist in geeigneter Form hinzuweisen, z.B. durch Internetmeldung, Rundfunk oder mit Handzetteln.
- (4) Die Entscheidung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung obliegt dem Bürgermeister, der diese Befugnis weiter übertragen kann.

§ 3

Tag der Bekanntmachung

Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung nach § 1 Absatz 1 bzw. der Ausgabetag der Tageszeitung nach § 2 Absatz 1 bzw. der erste Tag des Anschlags nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Februar 1977 außer Kraft.

Bürgermeisteramt

Ilvesheim, den XX. xxxx 2020

Andreas Metz
(Bürgermeister)

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ilvesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.